

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 31 = N.F. Bd. 11, 1866, S. 172 - 172

Einseitige Aufhebung von Dienstverträgen

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

2.

Einseitige Aufhebung von Dienstverträgen.

Hierüber sagen oberstrichterliche Entscheidungsgründe:

Es bestehen zwar keine ausdrücklichen gesetzlichen Vorschriften darüber, in welchen Fällen die *locatio conductio operarum* einseitig aufgelöst werden könne, vielmehr beziehen sich die von diesen Fällen handelnden Gesetzstellen: fr. 27 §. 1 *loc. cond.* (19, 2), fr. 28, 33 *de damn. inf.* (39, 2), lediglich auf die *locatio conductio rerum*.

Allein die analoge Anwendbarkeit derselben auf den Dienstmiethvertrag unterliegt keinem rechtlichen Bedenken, wofür sich insbesondere in *Const. 22 de loc. et cond.* (4, 65) ein wesentlicher Anhaltspunkt findet. Denn diese Gesetzesstelle, dahin lautend:

„*Si hi, contra quos supplicas, facta locatione certi temporis suas tibi locaverint operas, quatenus bona fides patitur, causa cognita, competens iudex conventionem servari jubebit,*“ —

handelt von einer Dienstmieth, welche auf bestimmte Zeit geschlossen wurde; dennoch sagt obiges Gesetz nicht, daß es bei dieser Vereinbarung sein Bewenden haben müsse, sondern gestattet wohl eine Abweichung davon, wenn solche durch die Umstände, durch die *bona fides*, motivirt erscheint.

Daher haben mehrere Rechtslehrer den allgemeinen Grundsatz aufgestellt, und auch die Praxis hat sich dafür ausgesprochen, daß für die Dienstmieth, *locatio conductio operarum*, gleiche Prinzipien gelten, wie für die Mieth von Sachen, so weit sie nach der Natur des Gegenstandes an-